

## Bildung des Zweckverbandes

### „Keltisch-Römisches Museum Manching“

Der Bezirk Oberbayern, der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, der Markt Manching und der Keltisch-Römische Freundeskreis, Heimatverein Manching e.V. schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Manching.

##### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder und Wirkungsbereich**

Verbandsmitglieder sind der Bezirk Oberbayern, der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, der Markt Manching und der Keltisch-Römische Freundeskreis, Heimatverein Manching e.V. Der Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

##### **§ 3<sup>1</sup>**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Keltisch-Römische Museum Manching zu errichten und zu betreiben. Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Keltisch-Römische Museum Manching kulturell zu fördern und ein Museumsgebäude zu errichten und dieses als kulturelle Einrichtung zu betreiben.
- (2) Dem Zweckverband wird vom Markt Manching zur Errichtung des Museums der alte Volksfestplatz (siehe Lageplan Anlage 1) voll erschlossen zur Verfügung gestellt. Das Eigentum verbleibt beim Markt Manching. Die Grundstückslasten und laufenden Kosten werden vom Zweckverband getragen.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

---

<sup>1</sup> Fassung vom 11.12.2002

- (4) Das Museum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Museums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Zweckverband bzw. seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums. Der Zweckverband bzw. seine Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Museums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Museums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 4 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuß
3. der Verbandsvorsitzende

### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet vier Verbandsräte (einschließlich Verbandsräte kraft Amtes nach Art. 31 Abs. 2 KommZG). Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (2) Für jeden Verbandsrat wird ein Stellvertreter bestimmt.

### **§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über alle für den Bestand und den Betrieb des Zweckverbandes grundlegenden Maßnahmen,
2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzung sowie über den Finanzplan; ferner die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung,
3. den Erlaß allgemeiner Vorschriften für die Benutzung des Keltisch-Römischen Museums,
4. die Bewilligung aller größeren Anschaffungen und die Beschlussfassung über die Erteilung von Aufträgen und über den Abschluß von Verträgen für den Zweckverband mit Beträgen von mehr als 52.000 Euro.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern und je einem weiteren Mitglied der beteiligten Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuß ist zuständig
  - für die Bewilligung aller größeren Anschaffungen und die Beschlußfassung über die Erteilung von Aufträgen und über den Abschluß von Verträgen für den Zweckverband mit Beträgen von 5.000,- Euro bis 52.000,- Euro.
  - für die Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung unter Heranziehung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm als Sachverständiger im Sinne des Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO.
- (2) Der Verbandsausschuß ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Während der Bauzeit ist Verbandsvorsitzender der jeweilige 1. Vorsitzende des „Keltisch-Römischen Freundeskreises“. Stellvertreter sind der jeweilige 1. Bürgermeister des Marktes Manching, der jeweilige Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm und der jeweilige Bezirkstagspräsident von Oberbayern.

Über die Reihenfolge der Stellvertretung entscheidet die Verbandsversammlung.

- (2) Ab Inbetriebnahme des Museums wechselt der Verbandsvorsitz im Turnus von zwei Jahren zwischen dem jeweiligen 1. Vorsitzenden des „Keltisch-Römischen Freundeskreises“, dem jeweiligen 1. Bürgermeister des Marktes Manching, dem jeweiligen Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm und dem jeweiligen Bezirkstagspräsident von Oberbayern. Über die Reihenfolge des Verbandsvorsitzes und die Reihenfolge der jeweiligen Stellvertretung entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 10** **Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit sie keine grundsätzliche Bedeutung für den Verband haben, zuständig.

## **§ 11<sup>1</sup>** **Geschäftsstelle**

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle
- (2) Die Geschäftsstelle wird vom Markt Manching unentgeltlich geführt.

## **§ 12** **Aufgaben der Geschäftsstelle**

Dem Geschäftsleiter obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, soweit durch Beschluss der Verbandsversammlung und mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden dem Geschäftsleiter Aufgaben zugewiesen werden. Er hat insbesondere die jährliche Haushaltsaufstellung vorzubereiten sowie beim Haushaltsvollzug und der haushaltsmäßigen Behandlung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden mitzuwirken.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## **§ 13** **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

---

<sup>1</sup> Fassung u. Beschluss vom 14.04.2005

## **§ 14** **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Investitionsmaßnahmen, die einen Betrag von 20.000,- Euro überschreiten, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (2) Der Keltisch-Römische Freundeskreis bringt alle finanziellen Mittel, die er für die Errichtung und den Betrieb des Museums erhält, in die Finanzierung ein.
- (3) Die Investitionskosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 4.601.626,90 Euro zu je einem Drittel vom Bezirk, vom Landkreis und vom Markt getragen. Darüber hinausgehende Kosten müssen von der Marktgemeinde Manching übernommen werden.
- (4) Der Landkreis, der Bezirk und der Markt Manching tragen die Betriebskosten zu je einem Drittel. Soweit der Anteil je Mitglied und Jahr einen Betrag von 102.258,37 Euro übersteigt werden die übersteigenden Kosten vom Markt Manching übernommen.  
Der Zweckverband ist ausdrücklich dazu verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und über jährlich 306.775,12 Euro hinausgehende Betriebskosten zu vermeiden. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für den § 14 Abs. 3

## **§ 15** **Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden vom Markt Manching geführt.

## **§ 16<sup>1</sup>** **Rechnungsprüfung**

Für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist der Verbandssausschuss zuständig. Das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm ist als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend heranzuziehen (vgl. Art. 43 Abs. 1 KommZG), ehe sie bis zum 30. Juni des übernächsten Jahres die Verbandsversammlung festzustellen hat und über die Entlastung beschließt. Nach der Feststellung und anschließender Entlastung veranlasst der Vorstandsvorsitzende die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

---

<sup>1</sup> Fassung u. Beschluß v. 14.04.2005

#### **IV. Änderung der Verbandssatzung**

##### **§ 17 Änderung der Verbandssatzung**

Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluß bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Alle wesentlichen Änderungen der Verbandsstruktur und der finanziellen Beteiligung bedürfen der Zustimmung der betroffenen Verbandsmitglieder.

#### **V. Auflösung des Zweckverbandes**

##### **§ 18 Auflösung**

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben in vollem Umfang von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so wird das Verbandsvermögen im Verhältnis der eingebrachten Mittel auf die Verbandsmitglieder verteilt. Zum Verbandsvermögen gehören insbesondere das vom Zweckverband errichtete Museumsgebäude samt Einrichtung. Eine entsprechende grundbuchrechtliche Absicherung ist erforderlich.

#### **VII. Schlussvorschrift**

##### **§ 19 Entstehen des Zweckverbandes**

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in deren Amtsblatt. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in Kraft.

München, den 29. Mai 2002

Keltisch-Römischer Freundeskreis  
Heimatverein Manching e.V

Markt Manching

Landkreis Pfaffenhofen  
a.d.Ilm

Bezirk Oberbayern

Herbert Mayr  
1. Vorsitzender

Otto Raith  
1. Bürgermeister

Rudi Engelhard  
Landrat

Franz Jungwirth  
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 18. Juni 2002 Nr. IB3-1444-94 gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 genehmigt; gleichzeitig wurde die Regierung von Oberbayern zur Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes bestimmt. Die Satzung (einschließlich der beiden nachfolgend abgedruckten Flurkarten –Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 Satz der Verbandssatzung) und ihre Genehmigung wurden gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 14 v. 12. Juli 2002 (S. 105) amtlich bekannt gemacht.

1. Änderung:

Die Zweckverbandsversammlung hat am 09. Dez. 2002 die Änderung der Satzung in § 3 Abs. 3 und Anfügen der der Abs. 4 bis 7 beschlossen. Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben v. 16. Jan. 2003 der Regierung von Oberbayern gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wurde im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 3 vom 07. Febr. 2003 amtlich bekannt gemacht.

2. Änderung:

Eine weitere Änderung wurde am 13.04.2005 beschlossen. Diese Änderung wurde mit Schreiben vom 24.05.2005 der Regierung von Oberbayern gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt.  
Die Änderung wurde im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 13 vom 01. Juli 2005 amtlich bekannt gemacht.

Manching, 07. Juli 2005

Dick  
Verw.-Oberamtsrat